

Wahlen.

(Vom 11. November 1925.)

Militärdepartement.

Abteilung für Artillerie.

Sektionschef für Festungswesen: Oberst von Salis, Albert, Chef des
Festungsbureaus St. Gotthard in Andermatt.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

Kreisschreiben

des

eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements an die Kantons-
regierungen betreffend die Berichterstattung hinsichtlich des
Vollzugs des Bundesgesetzes über die Beschäftigung der
jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben.

(Vom 9. November 1925.)

Herr Präsident!

Herren Regierungsräte!

Wir beehren uns, Ihnen nachstehend die in Art. 8 der Vollzugs-
verordnung vom 15. Juni 1923 zum Bundesgesetz über die Beschäftigung
der jugendlichen und weiblichen Personen in den Gewerben vorgesehene
Wegleitung für die Anlage Ihrer alle zwei Jahre betreffend den Vollzug
dieses Gesetzes zu erstattenden Berichte zu geben.

Anders als im Bereiche der fabrikgesetzlichen Vorschriften ist die
Bundesbehörde für ihre Orientierung über den Vollzug des oben erwähnten
Gesetzes hauptsächlich auf die Berichte der kantonalen Behörden ange-
wiesen, weshalb deren Erstellung besondere Aufmerksamkeit gewidmet
werden muss. Die Gliederung des Stoffes wollen Sie nach folgender
Einteilung richten:

I. Allgemeines.

Wahrnehmungen und Erörterungen allgemeiner Natur über die Wir-
kungen des Gesetzes.

II. Geltungsbereich.

Angaben, auf welche Weise die dem Gesetz unterstehenden Betriebe festgestellt werden, ferner ob und durch wen der Kanton Verzeichnisse dieser Betriebe führen lässt. — Soweit möglich Mitteilungen über Zahl und Art der Betriebe.

Besondere, der Erwähnung werthe Fälle.

III. Verbot der Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren.

Beobachtungen hinsichtlich der Befolgung des Verbotes. — Angaben betreffend festgestellte Überschreitungen.

Besondere Fälle.

IV. Verbot der Nacharbeit für männliche Personen unter 18 Jahren und für weibliche Personen jeden Alters.

Allgemeine Erscheinungen. — Beobachtungen hinsichtlich der Befolgung des Verbotes. — Angaben betreffend festgestellte Überschreitungen. — Besondere Fälle.

Ausnahmen vom Verbot der Nacharbeit (Art. 4, Ziff. 1 und 2, des Gesetzes) und Einschränkungen der Nachruhe (Art. 5):

Angabe der Zahl und Art der Betriebe, die Bewilligungen erhielten (nach Berichtsjahren und Bewilligungsart ausgeschieden);
Gründe der erteilten Bewilligungen;
Beobachtungen über deren Ausnützung;
besondere Fälle.

V. Verzeichnis der Jugendlichen.

Etwaige Anweisungen betreffend die Anlage der Verzeichnisse. — Beobachtungen über die Führung dieser Verzeichnisse und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften.

VI. Unzulässige Arbeit.

Allfällige Wahrnehmungen, die Massnahmen gemäss Art. 8 des Gesetzes notwendig machen könnten, namentlich auch im Sinne des von der Internationalen Arbeitskonferenz in Washington aufgestellten Vorschlages betreffend den Schutz der Frauen und Jugendlichen gegen Bleivergiftung (siehe Bundesblatt 1920, Bd. V, S. 561).

VII. Vollzug des Gesetzes und der zugehörigen Erlasse.

Kantonale Vorschriften (um Einsendung der jeweiligen neuen Erlasse in zwei Exemplaren wird gebeten).

Bezeichnung der Vollzugsorgane. — Deren Tätigkeit.
Strafwesen.

Wir erbitten die Einsendung der Berichte jeweilen bis Mitte Februar des auf die Berichtsperiode folgenden Jahres an unsere Abteilung für Industrie und Gewerbe.

Sie wollen in den erstmals auf Ende 1925 abzuschliessenden Berichten auch die als Übergangszeit zu bewertenden letzten drei Monate des Jahres 1923 (Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Oktober) berücksichtigen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, Herren Regierungsräte, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 9. November 1925.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement:
Schulthess.

Bekanntmachung.

Soeben erschienen:

Der **II. Band**, Sektion Chemie, des Werkes

Die Abteilung für industrielle Kriegswirtschaft des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes.

Vom I. Band sind noch Exemplare vorrätig.

Verkaufspreis	I. Band	Fr. 15.—
"	II. "	" 25.—

Bestellungen nimmt entgegen:

Sekretariat des eidg. Volkswirtschaftsdepartementes.

Bern, den 2. November 1925.

(2..)

Aufruf.

Hohl, Ernst, von Wolfhalden, geboren 18. April 1858, von Bartholome und Anna Barbara Zürcher, früher wohnhaft in Wolfhalden, anfangs der 80er Jahre nach Amerika ausgewandert, ist seither nachrichtenlos abwesend.

Gemäss Beschluss des Obergerichtes vom 27. Oktober 1925 und in Anwendung der Art. 35 f. ZGB und Art. 5 des kantonalen Einführungsgesetzes zum ZGB wird hiermit der Vermisste selbst und ausser ihm jedermann, der Nachrichten über den Abwesenden geben kann, aufgefordert, sich bis zum 11. November 1926 beim Gemeindegauptmannamt in Wolfhalden zu melden.

Trogen, den 8. November 1925.
(Kt. Appenzell A.-Rh.)

(2.).

Die Obergerichtskanzlei.

Bruttoertrag der eidgenössischen Stempelabgaben.

Abgabe auf	Im Monat Oktober		1. Januar — 31. Oktober	
	1925	1924	1925	1924
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1. Obligationen	558,468. 35	354,150. 60	3,842,077. 85	2,891,445. 58
2. Aktien	202,201. 30	541,936. 20	4,083,049. 05	4,258,135. 45
3. Genossenschaftlichen Stammanteilen	4,948. 10	8,835. 60	177,351. 05	225,151. 50
4. Ausländ. Wertpapieren Wertpapierumsatz:	5,836. 50	17,634. 90	341,687. 90	651,000. 40
5. inländischer	20,524. 80	21,332. 75	268,151. 90	210,545. 25
6. ausländischer	63,829. 55	42,066. 35	546,891. 35	591,987. 05
7. Wechseln und wechsel- ähnlichen Papieren	207,124. 50	202,762. 60	2,253,655. 90	2,039,529. 95
8. Prämienquittungen	532,402. 65	412,402. 25	3,636,556. 91	3,565,452. 88
9. Frachtturkunden	248,839. 70	216,295. 50	2,242,567. 43	2,181,705. 58
Total 1—9	1,844,175. 45	1,817,416. 75	17,391,989. 34	16,614,953. 64
10. Coupons v. Obligationen	1,631,153. 27	1,453,045. 01	9,187,180. 04	8,743,149. 82
11. Coupons von Aktien	437,349. 60	399,967. 25	7,761,457. 52	6,453,367. 34
12. Coupons von genossen- schaftl. Stammanteilen	28,476. 80	22,345. 85	414,092. 79	320,175. 97
13. Coupons von ausländi- schen Wertpapieren	25,851. 45	1,109,186. 40	1,801,526. 40	1,403,962. 42
Total 10—13	2,172,836. 12	2,984,544. 51	19,164,256. 75	16,920,655. 55
14. Bussen	3,620. 90	1,130. 05	12,606. 60	7,595. 55
Total 1—14	4,020,632. 47	4,803,091. 31	36,568,852. 69	33,543,204. 74

Zahl der überseeischen Auswanderer aus der Schweiz.

Monat	1925	1924	Zu- oder Abnahme
Januar bis Ende September	3045	2760	+ 285
Oktober	541	606	— 65
Januar bis Ende Oktober	3586	3366	+ 220

Bern, den 12. November 1925.

(B.-B. 1925, III, 261.)

Eidg. Auswanderungsamt.

Freiplatz im Lehrerheim Melchenbühl der Berset-Müller-Stiftung.

Im schweizerischen Lehrerheim im Melchenbühl bei Muri (Bern) ist wieder ein Freiplatz zu besetzen.

Zur Aufnahme sind berechtigt Lehrer und Lehrerinnen, die das 55. Altersjahr zurückgelegt haben und sich über eine Lehrtätigkeit von mindestens 20 Jahren ausweisen können, sowie Lehrerswitwen.

Anmeldungen, begleitet vom Heimatschein, Geburtsschein, Leumundzeugnis nebst Angaben über die Familienverhältnisse des Bewerbers sowie von Referenzen nimmt bis zum 1. Dezember 1925 entgegen: der Präsident der Aufsichtskommission, Herr F. Raaflaub, Gemeinderat und Schuldirektor der Stadt Bern.

Bern, den 13. November 1925.

(2.)

Eidg. Departement des Innern.

Einfuhr von Pflanzen.

Das Zollamt Mendon-Verrières wird im Sinne von Art. 61 der Vollziehungsverordnung vom 10. Juli 1894 zum Bundesgesetz betreffend die Förderung der Landwirtschaft durch den Bund auf 1. Dezember 1925 für die Einfuhr von Pflanzen geöffnet.

Bern, den 12. November 1925.

Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement.

Verschollenheitsruf.

Das Bezirksgericht St. Gallen, 2. Abteilung, hat mit Beschluss vom 24. September 1925 die Einleitung des Verschollenheitsverfahrens angeordnet über:

Johannes Kuster, von Altstätten, geboren 24. Februar 1866, Sohn des Joh. Jakob Kuster und der Anna Barbara, geb. Tagmann,

August Heeb, von Altstätten, geboren 11. Mai 1855, Sohn des Johannes Heeb und der Margaretha Barbara, geb. Scheitlin,

Fritz Walter Flechter, von Dürrenroth, Kanton Bern, geboren 18. Juli 1892, Sohn des Johannes Flechter und der Verena, geb. Kohler.

Die Genannten und alle, die über deren Verbleib Auskunft geben können, werden hiermit aufgefordert, sich innert Jahresfrist seit dieser Auskündigung (7. Oktober 1925) beim Bezirksgerichtspräsidium St. Gallen zu melden, ansonst die Verschollenerklärung ausgesprochen wird.

St. Gallen, den 30. September 1925.

(3...)

Bezirksgerichtskanzlei St. Gallen.

Bekanntmachungen von Departementen und andern Verwaltungsstellen des Bundes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1925
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.11.1925
Date	
Data	
Seite	331-335
Page	
Pagina	
Ref. No	10 029 545

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.